

SATZUNG

Örtliche Bauvorschriften der Stadt Neunkirchen (Saar) **für das Siedlungsgebiet "Winterfloß" im Stadtteil Wellesweiler** **in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.06.1982**

Aufgrund des § 113 Abs. 1 Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) vom 12.05.1965 (Amtsblatt S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15.01.1964 (Amtsblatt S. 123) werden durch Beschlüsse des Stadtrates vom 19.07.1967 und 13.09.1967 mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau vom 14.08.1967 für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Unter diese Bauvorschriften fallen alle Flurstücke, die an folgende Straßen und Wege im Siedlungsgebiet "Winterfloß" angrenzen: Rosenstraße, Winterfloß mit Ausnahme des Straßenstückes von der Einmündung Steinwaldstraße bis zu den Hausnummern 13 und 24, Tulpenweg, Lilienweg, Anemonenweg, Irisweg, Malvenweg und Narzissenweg.

§ 2

Gestaltung der Garagen

- 1) Die Aufstellung von Garagen als Einzel- und Sammelgaragen aus Metallblechen, Asbestzementplatten oder Holz ist nicht gestattet.
- 2) Grenzen Garagen verschiedener Eigentümer aneinander, so sind diese in ihrer Architektur, Tiefe, Farbe, Ausbildung der Tore, Dachform und Dachneigung einander anzugleichen, um ein geschlossenes äußeres Bild zu gewährleisten.
- 3) Als Dachform werden Pultdächer mit max. 8° Neigung zur Rückfront vorgeschrieben.

§ 3

Gestaltung der Wohngebäude

- (1) Dachform: Bei allen 1- und 2-geschossigen Gebäuden Satteldach oder Flachdach
- (2) Dachneigung: 22° bei Satteldach
- (3) Dacheindeckung: Zur Dacheindeckung dürfen nur dunkelfarbene Materialien (z. B. dunkelbraun, anthrazit) verwendet werden.
- (4) Giebel dreiecke: Die Giebel dreiecke sind in Putz auszuführen oder zu verkleiden. Bei Verkleidung sind die Materialien im gleichen Farbton wie die Dacheindeckung zu wählen.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigungen

- 1) Vorgarteneinfriedigungen sind nach der Straße hin nicht zugelassen.
- 2) Als Einfriedigungen sind zugelassen:
- a) für Einfriedigungen in der Bauflucht
0,20 m Betonsockel mit 0,60 m Spriegelzaun in einer Gesamthöhe von max. 0,85 m oder Hecke von max. 0,85 m Höhe,
 - b) für sonstige seitliche und rückwärtige Einfriedigungen Maschendrahtzaun von max. 1,00 m oder Hecke.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Neunkirchen, den 15.09.1967

Regitz, Oberbürgermeister

veröffentlicht im Abl.: 06.10.1967

in Kraft getreten am: 07.10.1967